

*Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Ämterbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.*

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brugg erlässt gestützt auf das Reglement über die Entsorgung des Abfalls (Abfallreglement) vom 8. Dezember 2000 folgende:

## **Abfallverordnung**

### **(Verordnung über die Entsorgung des Abfalls)**

#### **I. Abfallsammlungen**

Sammeldienst

**Art. 1** Der Sammeldienst erstreckt sich auf das ganze Gemeindegebiet.

Sammelstellen

**Art. 2** Für Container und grössere Sammelstellen kann die Gemeinde den Abstellort bestimmen; dies gilt insbesondere für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler und Ortsteile.

Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

**Art. 3** Die Inhaberinnen von Betrieben können den Abfall, nach Rücksprache mit der Gemeinde, selber der Abfallentsorgungsanlage oder einem anderen Verwertungsbetrieb übergeben, z.B. Restaurationsabfälle an einen Schweinemastbetrieb.

Abfallsammlungen

**Art. 4** <sup>1</sup> Hauskehricht und Kleinsperrgut sind bereitzustellen in:

- a* Säcken der MÜVE,
- b* mit offizieller Vignette gekennzeichneten Säcken,
- c* mit offizieller Vignette gekennzeichneten fest verschnürten Bündeln oder
- d* mit Gebührenplomben gekennzeichneten Containern.

<sup>2</sup> Kompostierbare Abfälle sind in fest verschnürten Bündeln oder in soliden Gefässen bereitzustellen.

<sup>3</sup> Metalle sind wenn möglich in Plastiksäcken mit der Aufschrift “nur für Metall” bereitzustellen.

<sup>4</sup> Papier und Karton sind gebündelt bereitzustellen.

Fehlende Gebührenkennzeichnung

**Art. 5** Das Bereitstellen von Hauskehricht und Kleinsperrgut ohne Gebührenkennzeichnung ist verboten.

Kompostierung

**Art. 6** Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit von den Inhaberinnen kompostiert werden, sofern dies zu keinen übermässigen Immissionen führt.

Verbrennen

**Art. 7** Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

Tierkörper

**Art. 8** Tierkörper sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzugeben.

Sonderabfälle

**Art. 9** Kleinmengen von Sonderabfällen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Altöl, Batterien, Medikamente, Gifte usw.) abzugeben.

## II. Finanzhaushalt

Nicht durch die Gemeinde zu tragende Aufwendungen

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Inhaberinnen zu tragen.

<sup>2</sup> Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Behandlungsanlagen und Sonderabfallentsorgung, ausser über Sammelstellen oder –aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallinhaberinnen; ungeachtet der erhobenen Grundgebühr.

Kostendeckung	<b>Art. 11</b> Die Einnahmen decken die Aufwendungen für die Aufgabenerfüllung, namentlich für den Sammeldienst, den Betrieb und Unterhalt der Anlagen, die kantonalen Abgaben, die Zinsen, die Abschreibungen sowie die Einlagen in die Spezialfinanzierung.
Interne Verrechnungen	<b>Art. 12</b> Verwaltungsinterne Leistungsbezüge werden gestützt auf die Gemeindegesetzgebung <sup>1</sup> intern verrechnet.
Verzinsung	<b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Investitionen, Vorschüsse an die und Verpflichtungen der spezialfinanzierten Aufgabe gegenüber der Gemeinde sind nach marktüblichen Grundsätzen zu verzinsen.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.
Spezialfinanzierung	<b>Art. 14</b> Aufwand- und Ertragsüberschüsse der Abfallentsorgung werden in der Bestandesrechnung als Verpflichtung bzw. als Vorschuss ausgewiesen.

### III. Gebühren

Bewohnergleichwerte (BGW)	<b>Art. 15</b> Die Bewohnergleichwertzahl für Haushaltungen entspricht der Summe der Anzahl Wohnungen und der Anzahl Wohnräume (Wohn- und Schlafräume ohne Küchen und Bad; Wohndielen und halbe Zimmer werden nicht gerechnet) sowie der Anzahl Hobby- und Bastelräume, Mansarden-Zimmer usw.
BGW für Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Kleingewerbebetriebe mit weniger als 150 m <sup>2</sup> gedeckter Betriebs- oder Lagerfläche werden mit 8 BGW berechnet.  <sup>2</sup> Für die übrigen Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe werden die BGW aufgrund der gedeckten Betriebs- und Lagerfläche wie folgt festgesetzt:

<sup>1</sup> Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)

<i>a</i>	151 m <sup>2</sup>	bis	300 m <sup>2</sup>	15 BGW
<i>b</i>	301 m <sup>2</sup>	bis	700 m <sup>2</sup>	30 BGW
<i>c</i>	701 m <sup>2</sup>	bis	1200 m <sup>2</sup>	60 BGW
<i>d</i>	1201 m <sup>2</sup>	bis	1800 m <sup>2</sup>	90 BGW
<i>e</i>	1801 m <sup>2</sup>	bis	2500 m <sup>2</sup>	120 BGW
<i>f</i>	2501 m <sup>2</sup>	bis	3300 m <sup>2</sup>	150 BGW
<i>g</i>	3301 m <sup>2</sup>	bis	4200 m <sup>2</sup>	180 BGW
<i>h</i>		über	4200 m <sup>2</sup>	210 BGW

Besondere Fälle

**Art. 17** <sup>1</sup> Für Betriebe mit grossem Kehrriechenfall kann der Gemeinderat die entsprechenden BGW erhöhen.

<sup>2</sup> Für Landwirtschaftsbetriebe werden die Betriebs- und Lagerflächen in Ökonomiebauten nicht angerechnet.

<sup>3</sup> Für Reitbetriebe werden die Betriebs- und Lagerflächen zur Hälfte angerechnet.

Gebühren für besondere Dienstleistungen

**Art. 18** Die Gebühren für die besonderen Dienstleistungen bemessen sich nach dem effektiven Aufwand der Gemeinde (Personal- und Sachaufwendungen).

Bezug der Grundgebühren

**Art. 19** Die Gemeinde stellt die Grundgebühr vierteljährlich in Rechnung.

Bezug der Gebühren für besondere Dienstleistungen

**Art. 20** Gebühren für besondere Dienstleistungen werden sofort in Rechnung gestellt.

Mehrwertsteuer

**Art. 21** Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt und separat ausgewiesen.

Zahlungsfrist; Fälligkeit

**Art. 22** <sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Rechnungstellung fällig.

<sup>2</sup> Die Rechnungen sind innert 30 Tagen seit Fälligkeit zu bezahlen.

Verzugszins

**Art. 23** Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des für Steuern von der kantonalen Finanzdirektion festgesetzten Verzugszinses geschuldet.

Volumengebühr

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Volumengebühr wird mittels Verkauf von Gebührensäcken, Vignetten und Gebührenplomben für Container erhoben. Container mit verdichtetem Inhalt können aufgrund des tatsächlichen Gewichts taxiert werden.

<sup>2</sup> Die Ansätze werden abgestuft nach Gebührensäcken bzw. Vignetten für

*a* 17 Liter;

*b* 35 Liter;

*c* 60 Liter;

*d* 110 Liter / Kleinsperrgut.

<sup>3</sup> Der Ansatz für die Gebührenplombe für Container beträgt 800 Liter.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

In-Kraft-Treten

**Art. 25** Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brügg beraten und in der vorliegenden Form beschlossen am 11. Dezember 2000.

#### **NAMENS DES GEMEINDERATES BRÜGG**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

*G. Weyermann*

*B. Heuer*

## **VERÖFFENTLICHUNG**

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im Nidauer Amtsanzeiger vom 15. Dezember 2000 veröffentlicht worden.

Brügg, 12. Dezember 2000

Der Gemeindeschreiber:

B. Heuer